

Sitzung am: 25.11.2020	öffentlich	TOP Nr.: 9	Amt/Sachbearbeiter: Kämmerei/Herbert Seckinger
---------------------------	------------	---------------	---

Neukalkulation der Abwassergebühren und Änderung der Abwassersatzung

Sachvortrag:

Der Gemeinderat hat zuletzt zum 01.01.2020 die Abwassergebühren neu festgesetzt. Dabei blieb die Schmutzwassergebühr unverändert und die Niederschlagswassergebühr wurde etwas erhöht. Für das Jahr 2021 ist eine Neukalkulation der Gebühren erforderlich, weil frühere Überschüsse abgebaut worden sind und ohne Anpassung die Kostendeckung nicht mehr erreicht werden könnte.

Gebührenmaßstab:

Die Abwassergebühr wird in eine Schmutzwasser- und in eine Niederschlagswassergebühr aufgeteilt. Maßstab für die Schmutzwassergebühr ist der Frischwasserverbrauch. In der Abrechnung 2019 ist die gebührenpflichtige Abwassermenge von knapp 284.000 m³ auf 261.156 m³ zurückgegangen. Derzeit muss davon ausgegangen werden, dass die Abwassermenge dauerhaft nicht mehr auf das alte Niveau ansteigt. In der Kalkulation wird die gebührenpflichtige Abwassermenge mit 265.000 m³ angesetzt.

Maßstab für die Niederschlagswassergebühr sind die bebauten und befestigten (versiegelten) Flächen, von denen das Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen entwässert wird. Die verschiedenen Befestigungsarten werden mit Versiegelungsfaktoren differenziert. Außerdem wird die Nutzung von Zisternen berücksichtigt. Dies wurde bei der Ermittlung der gebührenpflichtigen Flächen berücksichtigt. Insgesamt wurden die Flächen mit 287.000 m² ermittelt.

Aufteilung der Kosten:

Zu den nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten zählen die laufenden Betriebskosten, die Abschreibungen und die kalkulatorischen Zinsen. Die einzelnen Kostenbestandteile werden auf die verschiedenen Kostenträger aufgeteilt:

- Anteil Schmutzwasser (SW)
- Anteil Niederschlagswasser der privaten Grundstücke (NWpriv)
- Straßenentwässerungskostenanteil (SEKA)

Soweit die Kosten nicht genau den einzelnen Kostenträgern zugeordnet werden können, erfolgt die Aufteilung nach verschiedenen Kostenschlüsseln, die in der Tabelle Seite 5 dargestellt sind. Dabei werden Erfahrungswerte herangezogen, die von der Rechtsprechung anerkannt sind. Dies gilt insbesondere für die Ermittlung der Straßenentwässerungskosten. Die Straßenentwässerungskosten sind aus allgemeinen Haushaltsmitteln zu tragen und werden von den gebührenfähigen Kosten abgesetzt.

Kalkulatorische Kosten:

Die Abschreibungen erfolgen linear aus den ursprünglichen Anschaffungskosten und richten sich nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer. Die Beiträge und Zuschüsse werden nach der Bruttomethode mit einem durchschnittlichen Abschreibungssatz auf der Ertragsseite aufgelöst.

Der kalkulatorische Zinssatz wird mit 2,0% angesetzt (bis 2019 3,0%). Es handelt sich um einen Mischzinssatz von Darlehens- und Eigenkapitalverzinsung. Der Durchschnitt der Darlehenszinsen lag in den letzten Jahren bei ca. 3,7%.

Zählergebühr für Zwischenzähler:

Für Zwischenzähler, die für die Absetzung nicht eingeleiteter Abwassermengen eingebaut sind sowie für sonstige Wasserzähler, die ausschließlich der Berechnung der Abwassergebühren dienen, ist eine gesonderte Zählergebühr vorgesehen. Die Kalkulation hat eine Zählergebühr von 0,85 €/Monat ergeben (unverändert).

Verrechnung von Über- und Unterdeckungen:

Im Kommunalabgabengesetz (KAG) ist geregelt, dass Kostenüberdeckungen bei kostenrechnenden Einrichtungen, die sich am Ende eines Haushaltsjahres ergeben, innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen sind und Kostenunterdeckungen in diesem Zeitraum ausgeglichen werden können.

Sitzungsvorlage für den Gemeinderat



Am 20.11.2019 hat der Gemeinderat über die Verrechnung von Über- und Unterdeckungen bis zum Jahr 2015 beschlossen.

Die Rechnungsergebnisse der letzten Jahre betragen nach der Haushaltsrechnung:

2015 Restüberschuss	65.010,80 €
2016 Überschuss	50.722,23 €
2017 Überschuss	130.826,67 €
2018 Zuschuss	-33.379,08 €
2019 Zuschuss	-143.920,58 €

Ende 2018 war noch ein Überschuss in Höhe von 213.180,62 € vorhanden. Im Jahr 2019 ist ein Zuschussbedarf in Höhe von 143.920,58 € entstanden. Dieser kann mit den Überschüssen von 2016 in Höhe von 50.722,23 € und 2017 mit einem Teilbetrag in Höhe von 93.198,35 € verrechnet werden.

Ende 2019 verbleibt noch ein Überschuss in Höhe von 69.260,04 €. In der letzten Gebührenkalkulation wurde ein Überschuss in Höhe von 189.000,00 € zum Ausgleich eingeplant. Der noch vorhandene Überschuss wird somit nicht ausreichen, um den Rest aus 2017 und den zum Ausgleich eingeplanten Betrag abzudecken. Es ist damit zu rechnen, dass ein Verlustvortrag entsteht. In der neuen Gebührenkalkulation wird weder ein Überschuss noch ein Zuschuss zum Ausgleich eingeplant.

Höhe der Gebühren:

Nach der Gebührenkalkulation wurden die neuen Gebühren wie folgt ermittelt:

- Schmutzwassergebühr 3,47 € je Kubikmeter Abwasser (bisher 2,63 €)
- Niederschlagswassergebühr 0,42 € je Quadratmeter versiegelter Fläche (bisher 0,38 €).

Insbesondere die Schmutzwassergebühr erhöht sich damit relativ stark. Allerdings war diese Gebühr seit 2016 stabil. Da frühere Überschüsse aufgebraucht sind, ist die Erhöhung jedoch notwendig, um die Kostendeckung zu erreichen.

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat stimmt der Gebührenkalkulation zu, insbesondere den Abschreibungssätzen, dem kalkulatorischen Zinssatz und der Berechnung der Straßenentwässerungskosten.
2. Der Überschuss der Abwasserbeseitigung aus dem Jahr 2016 wird mit 50.722,23 € und der Überschuss 2017 mit einem Teilbetrag in Höhe von 93.198,35 € gem. § 14 Abs. 2 KAG mit der Unterdeckung 2019 verrechnet. Der verbleibende Überschuss in Höhe von 69.260,04 € wird später ausgeglichen.
3. Die Schmutzwassergebühr wird ab 1. Januar 2021 auf 3,47 €/m³ festgesetzt.
4. Die Niederschlagswassergebühr wird ab 1. Januar 2021 auf 0,42 €/m² festgesetzt.
5. Die Zählergebühr für Zwischenzähler wird unverändert auf 0,85 €/Monat festgesetzt.
6. Die Abwassersatzung wird entsprechend dem beigefügten Entwurf geändert.

Satzung

zur Änderung der Abwassersatzung

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Schiltach am 25. November 2020 folgende Satzung zur Änderung der Abwassersatzung vom 5. Dezember 2001, zuletzt geändert am 20. November 2019, beschlossen:

I.

§ 36 Absätze 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 34) beträgt je m³ Abwasser **3,47 Euro**.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 34a) beträgt je m² versiegelte Fläche **0,42 Euro**.
- (3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m³ Abwasser oder Wasser **3,47 Euro**.

II.

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schiltach, 25. November 2020

Thomas Haas
Bürgermeister